

Aktenzeichen:
5 - 2 StE 9/18



Oberlandesgericht Stuttgart

5. STRAFSENAT

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Staatsangehörigkeit [REDACTED] derzeit
in dieser Sache seit 21.03.2018 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], Gz.: [REDACTED]

Rechtsanwältin Andrea **Groß-Bölting**, Ehrenhainstraße 1, 42329 Wuppertal, Gz.:
37/18AGB07-GB

wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 5. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Ober-
landesgericht [REDACTED] am 15. Februar 2019 beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin für den
Angeklagten wird

abgelehnt.

Gründe:

Der Angeklagte beantragt (erneut) die Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin.

Der Antrag war abzulehnen.

I.

1. Dem Angeklagten wurde mit Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. März 2018 Rechtsanwalt [REDACTED] als Verteidiger bestellt. Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 legitimierte sich Rechtsanwältin Groß-Bölting als (weitere) Verteidigerin des (damals) Beschuldigten und legte am 9. August 2018 die Vollmacht vom 28. Juni 2018 vor. Mit Antrag vom 7. Januar 2019 hatte der Angeklagte sodann beantragt, ihm Rechtsanwältin Groß-Bölting „als Pflichtverteidigerin beizuordnen“. Dies hat der Senat (durch den Vorsitzenden) mit Beschluss vom 15. Januar 2019 abgelehnt; der Angeklagte wendet sich gegen diese Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde; über das Rechtsmittel hat der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden.
2. In der Hauptverhandlung am 12. Februar 2019 hat er Angeklagte (erneut) beantragt, „ihm Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Pflichtverteidigerin beizuordnen“; eine Begründung ist nicht erfolgt.
3. Der Generalbundesanwalt hatte in der Hauptverhandlung am 12. Februar 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Er tritt auch diesem Antrag, wie schon dem früheren, entgegen.

II.

Der Antrag war in Ermangelung der Voraussetzungen einer Bestellung abzulehnen.

1. Die Voraussetzungen für die Bestellung einer weiteren Verteidigerin liegen aus den Gründen der Entscheidung vom 15. Januar 2019 nach wie vor nicht vor. Dem Vorliegen einer notwendigen Verteidigung ist mit dem bestellten Verteidiger, Rechtsanwalt [REDACTED] Rechnung getragen; eines weiteren Verteidigers bedarf es aus den genannten Gründen nicht.

2. Auch zur Sicherung des Gesamtverfahrens (bei voraussichtlich längerer Dauer) ist die Bestellung einer weiteren Verteidigerin nach wie vor nicht geboten. Das Beweisprogramm des Senats ist ausweislich der Verfügung vom 21. Dezember 2018 überschaubar. Dass technische Fragen geklärt werden müssen, verlängert das Beweisprogramm allenfalls unwesentlich, da der Senat mehrere Mitarbeiter des zuständigen Fachreferats des Bundeskriminalamtes bereits geladen hat und davon auszugehen ist, dass diese die bis dahin aufgeworfenen technischen Fragen werden klären können.
3. Die Voraussetzungen für die Bestellung einer weiteren Verteidigerin liegen damit auch derzeit nicht vor.



Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht